

Gleichheitsgrundsatz, Willkürverbot, materielle Gerechtigkeit

senden Masstabsnorm entwickelt.⁴ Oder in den Worten des Staatsgerichtshofs: "Der in Art. 31 der Verfassung aufgestellte Gleichheitssatz muss ... als allgemeiner, das gesamte staatliche Leben beherrschender Grundsatz angesehen werden, der von allen staatlichen Organen ... ausgestaltet und konkretisiert werden muss".⁵ Dabei lassen sich im wesentlichen *vier Teilgehalte des allgemeinen Gleichheitssatzes*⁶ unterscheiden:

- (1) Er fordert zunächst eine *Statusgleichheit*, die eine Gleichheit jedes Menschen in Existenzanspruch und Würde, Teilhabe am Recht und Zugehörigkeit zum Sozialstaat anerkennt.⁷
- (2) Sodann verpflichtet der Gleichheitssatz als Gebot der *Folgerichtigkeit*, das vor allem Einzelregelungen innerhalb einer Teilrechtsordnung aufeinander abstimmt.⁸
- (3) Weiterhin enthält der Gleichheitssatz das Postulat der *Sachgerechtigkeit* staatlichen Handelns, das auf die Strukturen der regelungsbedürftigen Wirklichkeit Rücksicht nimmt und die rechtserheblichen Vorgaben erkennt sowie angemessen bewertet.
- (4) Schliesslich ist der Gleichheitssatz Ausdruck des rechtsstaatlichen Objektivitätsgebots und umfasst insoweit ein *Willkürverbot*.

Namentlich die beiden letztgenannten Teilgehalte – das Gebot der Sachgerechtigkeit und das Willkürverbot – erweisen sich in der verfassungsgerichtlichen Praxis als besonders bedeutsam. Sie sind im folgenden näher zu erörtern.

⁴ S. auch G. Müller, in: Kommentar zur BV, Art. 4 Rn. 19, der von der "Querschnittsfunktion" spricht; aus österreichischer Sicht s. zu der angedeuteten Entwicklung etwa Klaus Berchtold, Der Gleichheitssatz in der Krise?, in: Festschrift für Felix Ermacora, 1988, S. 327 ff.

⁵ So StGH 1975/1 – Entscheidung vom 29. April 1975, ELG 1973–1978, 373 (378).

⁶ Zum folgenden statt vieler Paul Kirchhof, Der allgemeine Gleichheitssatz, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, § 124 Rn. 193 ff.

⁷ Hierzu als Beispiel aus der Rechtsprechung des StGH: StGH 1988/3 – Urteil vom 25.10.1988, LES 1987, 53 (55): Die Beschwerdeführerin habe schon aufgrund Art. 31 LV einen Anspruch darauf, in ihr früheres Landes-/Gemeindebürgerrecht wieder aufgenommen zu werden, wenn entschuld bare Gründe für die nachträgliche Gesuchstellung vorlägen.

⁸ S. auch StGH 1983/7 – Urteil vom 15. Dezember 1983, LES 1984, 74 (76): Ein normativ vorgegebenes Differenzierungssystem dürfe nicht durch Ausnahmeregelungen unterlaufen werden; s. ferner StGH 1986/9 – Urteil vom 5. Mai 1987, LES 1987, 145 (147).